

27.03.02**Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen**A. Problem**

Ein nach wie vor drängendes Problem ist der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten. Sowohl im Bereich des Ermittlungsverfahrens als auch im Bereich der Strafvollstreckung haben sich Defizite gezeigt, die nur durch gesetzliche Maßnahmen beseitigt werden können und müssen. So wird von der Strafverfolgungspraxis seit längerem gefordert, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch auch durch verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung auszubauen. Mit flächendeckender Verbreitung des Internet entwickelt sich der sexuelle Missbrauch von Kindern immer mehr zu einem lohnenden Geschäft mit erheblich erleichterten und vor allem anonymen Zugangs- und Kontaktmöglichkeiten für (pädophile) Kriminelle. Anbahnungsgespräche und konkrete Abreden über die „Vermittlung“ von Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder die Bestellung (kinder-) pornografischer Schriften – denen ein sexueller Missbrauch zu Grunde liegt – können so häufig problemlos über e-mail und „chat“-Räume abgewickelt werden, ohne dass den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet ist, bei entsprechenden Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten die (Daten-) Kommunikation zu überwachen und den Missbrauch der betroffenen Kinder zu verhindern. Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens (kinder-) pornografischer Schriften sind nicht im Katalog des § 100a StPO enthalten und deshalb einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nicht zugänglich.

Die Überwachung der (Daten-) Kommunikationsprozesse (z.B. des e-mail Verkehrs) muss zudem mit der effizienten Ausgestaltung der traditionellen Telefonüberwachung einhergehen. Insbesondere für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung der Tat aber über Telefone erfolgt, bedarf es auch der Überwachung der entsprechenden Telefonverbindungen. Gerade bei der Überwachung des Telefonverkehrs haben sich aber Probleme gezeigt, die einen Angleich der rechtlichen an die technischen Möglichkeiten erfordern. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich nämlich beim Einsatz einer Telefonüberwachungsmaßnahme auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, zunehmend Schwierigkeiten durch die Verwendung der so genannten „Pre-Paid“-Karten ausgesetzt, bei denen die Bestandsdaten der Nutzer häufig nur unzureichend oder gar nicht registriert sind. Abhilfe kann der so

...

genannte „IMSI-Catcher“ schaffen, der die technischen Voraussetzungen bietet, den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie dessen Geräte- und Kartennummern zu ermitteln.

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten kann sich nicht in der Verbesserung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung im Ermittlungsverfahren erschöpfen. Ein umfassender Schutz muss auch da sichergestellt werden, wo Täter bereits abgeurteilt sind, sich jedoch durch Flucht der Strafvollstreckung entziehen. Wenn Sexualstraftäter aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug entweichen, können sie erst nach längeren, intensiven Ermittlungsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörden gefasst werden. Dabei sind von entwichenen Gefangenen bis zu ihrer Festnahme in einigen Fällen auch neue, teilweise schwere Straftaten begangen worden, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben.

Im Rahmen der Fahndung nach diesen Straftätern haben sich wiederholt Defizite bei den zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumentarien gezeigt, die einer dringenden gesetzlichen Lösung im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor (Sexual-) Straftätern bedürfen: Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel sind nach geltendem Recht unzulässig, wenn die der Verurteilung oder Unterbringung zu Grunde liegende Tat ein Sexualdelikt ist. Voraussetzung hierfür im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ist nämlich, dass auch die jeweiligen zusätzlichen besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben sein müssen. Dies bedeutet, dass beim Einsatz solcher Maßnahmen der Verurteilung eine der in §§ 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO genannten (Katalog-) Straftaten zu Grunde liegen muss. Ist dies nicht der Fall, wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 ff. StGB, scheidet die Anordnung einer solchen Maßnahme zum Zwecke der Festnahme von vornherein aus, sodass den Vollstreckungsbehörden weder die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation noch das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes zum Zwecke der Fahndung zur Verfügung steht. Gerade bei für die Allgemeinheit gefährlichen Straftätern muss jedoch der Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender effizienter Ermittlungsmaßnahmen gewährleistet sein, um eines entwichenen (gefährlichen) Straftäters schnell wieder habhaft zu werden, bevor sich das von ihm ausgehende Risiko der erneuten Begehung einer Straftat realisiert.

Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind in aller Regel das entscheidende und geeignete Ermittlungsinstrumentarium, um schnelle und umfassende Informationen zum Aufenthaltsort des Entflohenen zu gewinnen und die Möglichkeit zur kurzfristigen Festnahme zu schaffen.

Sowohl die bisherige Gesetzesinitiative des Bundesrates (Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes – sexueller Missbrauch von Kindern“ – BR – Drucks. 261/99 bzw. BT – Drucks. 14/1125) vom 30.4.1999 als auch der Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach u.a. („Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten“ – BT – Drucks. 14/6709) vom 19.7.2001 haben von der Bundesregierung wegen ihrer Bestrebungen für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts keine Zustimmung erfahren. Allerdings bedürfen die genannten strafprozessualen Defizite einer zügigen Lösung, die es vor dem Hintergrund des Schutzes gewichtiger Rechtsgüter rechtfertigt, schon jetzt eine Regelung auch in Teilbereichen vorzunehmen.

B. Lösung

Die Überwachung der Telekommunikation hat sich als ein effizientes Mittel der Strafverfolgung erwiesen. Der damit verbundene erhebliche Grundrechtseingriff hat den Gesetzgeber

veranlasst, entsprechende Maßnahmen auf solche Straftaten zu begrenzen, die den Einsatz einerseits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen und bei denen andererseits Erfolg versprechende Ergebnisse zu erwarten sind. Mit guten Gründen konnte man noch vor Jahren einwenden, der sexuelle Missbrauch von Kindern sei eher ein Phänomen von Einzeltätern, derer man jedenfalls mit Mitteln der Telekommunikationsüberwachung nicht habhaft werden könne. Spätestens mit flächendeckender Verbreitung des Internet findet die Anbahnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht mehr ihren Ausdruck in der Suche des Einzeltäters nach seinem Opfer, sondern in der Kommunikation zwischen kriminellen Anbieter und Nachfrager von (potenziellen) Missbrauchsoffern.

Es wird deshalb eine Änderung des § 100 a StPO in der Form vorgeschlagen, dass sowohl die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176 b StGB) als auch die der Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB) zum Gegenstand haben, in den Katalog des § 100 a StPO aufgenommen werden.

Weiter ist es das Ziel, nicht nur formal die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung um die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB) zu erweitern, sondern auch die Probleme aufzugreifen, denen sich die Strafverfolgungsbehörden zunehmend beim Einsatz dieses Ermittlungsinstrumentariums auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, ausgesetzt sehen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass den Ermittlungsbehörden für die Durchführung einer Telefonüberwachung nach § 100 a StPO bei Mobiltelefonen häufig das notwendige Datenmaterial fehlt, um einen Beschluss gemäß § 100 b StPO zu erwirken, insbesondere bei der Verwendung so genannter „Pre-Paid“-Karten.

Mit dem Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ durch die Strafverfolgungsbehörden kann dieses Problem gelöst werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Einsatz dieses Gerätes stattfinden kann, werden durch eine Änderung der §§ 100 g und 100 h StPO geschaffen.

Damit korrespondiert eng die (Wieder-) Einführung der Möglichkeit zur Nutzung der Standorterkennung bei aktiv geschalteten Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken auch außerhalb einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO.

Schließlich werden die fehlenden strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bei der Fahndung nach (Sexual-) Straftätern, die sich durch Flucht dem Straf- oder Maßregelvollzug entzogen haben, durch gesetzliche Festschreibung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung, ausschließlich für Zwecke der Ergreifung eines Sexualstraftäters oder eines Untergebrachten, geschaffen. Auf eine umfassende Ausweitung der bestehenden Katalogstraftaten in § 100 a StPO, über die neu aufzunehmenden Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften hinaus, und damit auf weitere erhebliche Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren, wird jedoch bewusst verzichtet. Vielmehr werden § 457 StPO in einem neuen Absatz 4 und § 463 StPO in einem neuen Absatz 5 um die Möglichkeit zum Einsatz von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (§ 100 a StPO) und zum Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei gegen den Täter zu vollstreckenden Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 177 – 179 StGB) und in Fällen der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 63, 64 und 66 StGB), ergänzt.

Damit wird erreicht, dass den Vollstreckungsbehörden umfassend das Ermittlungsinstrumentarium der StPO zur Fahndung nach entwichenen Sexual- und Gewalttätern zur Verfügung stehen. Einerseits wird damit dem aufgezeigten Erfordernis nach einer Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Strafvollstreckung

ckung Rechnung getragen, andererseits wird der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte auf die notwendigen Fälle beschränkt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anordnung von Telefonüberwachungsmaßnahmen und die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel durch die Vollstreckungsbehörden können bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Diese Kosten dürften allerdings durch Einsparungen auf Grund zu erwartender kürzerer Ermittlungen teilweise kompensiert werden. Gleiches gilt für einen zunächst zu erwartenden erhöhten Vollzugsaufwand bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

E. Sonstige Kosten

Keine

27.03.02

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 26. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

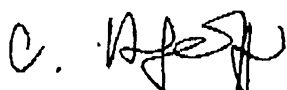
die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. März 2002 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 775. Sitzung am 26. April 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Prof. Dr. Christian Preiffer
Justizminister

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 werden in Nummer 2 nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „einen sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176 b des Strafgesetzbuches),“ und nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „eine Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
2. § 100 g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass

 - a) diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, unverzüglich Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsdaten zu erteilen haben,
 - b) technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer eingesetzt werden dürfen,

soweit die Auskunft oder der Einsatz des technischen Mittels für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten oder der Einsatz des technischen Mittels den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Falle einer Verbindung“ gestrichen.
3. § 100 h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Auskunft erteilt werden soll“ die Wörter „oder auf die der Einsatz des technischen Mittels nach § 100 g gerichtet ist“ und nach den Wörtern „des Sachverhaltes“ die Wörter „oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Telekommunikationsverbindungen“ die Wörter „oder des Einsatzes des technischen Mittels“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Auskunft“ die Wörter „oder den Einsatz des technischen Mittels“ eingefügt.
4. Dem § 457 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des Absatzes 3 dürfen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100 a, 100 b) und das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches vollstreckt wird oder noch zu vollstrecken ist.“
5. § 463 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) „Abweichend von § 457 Absatz 4 darf die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100 a, 100 b) und das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn die Unterbringung des Verurteilten wegen einer rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief -, Post-, und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die fehlenden strafprozessualen und strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten durch eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) zu schaffen.

1. Telekommunikationsüberwachung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften

Den aufgezeigten Problemen bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, kann wirksam nur dadurch begegnet werden, dass es den Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für Straftaten ermöglicht wird, die Kommunikation von Anbietern und Nachfragern von Kindern und von (kinder-) pornografischen Schriften in den Datennetzen sowie im Rahmen des Telefonverkehrs zu überwachen. Der damit verbundene Grundrechtseingriff muss gegenüber dem Rechtsgut der verletzten Kinder auf Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ihrer sexuellen Integrität zurücktreten. Die Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung eröffnen zudem die Chance, weiteren schweren Straftaten an Kindern vorzubeugen, weil die Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis bestimmter Tatumstände in der Lage sind, diese zu verhindern, bevor es zur Vollendung kommt. Das mit der Telekommunikationsüberwachung für die Täter verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko hat zudem abschreckende und damit präventive Wirkung.

Der Entwurf greift deshalb den Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucks. 14/1125), den Katalog des § 100 a StPO um die Straftatbestände des Missbrauchs von Kindern (§§ 176 – 176 b StGB) und der Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB) zu erweitern, erneut auf, obwohl das Ziel der Bundesregierung, eine Gesamtreform der Strafprozessordnung gegenüber isolierten Gesetzgebungsfragen in Einzelpunkten anzustreben, grundsätzlich unterstützt wird. Dennoch sind die vorgeschlagenen Änderungen dringlich; der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch kann nicht im Interesse einer strukturellen Gesetzesreform zurückgestellt werden.

2. Rechtliche Regelungskonzeption zum Einsatz des „IMSI-Catchers“

Mit Hilfe des „IMSI-Catchers“ können die Strafverfolgungsbehörden den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und dessen Geräte- und Kartennummern ermitteln sowie unmittelbar und zeitnah der verdächtigen Zielperson zuordnen. Zwar wird der Einsatz des „IMSI-Catchers“ bereits nach geltendem Recht für zulässig gehalten. §§ 100 a ff., 161 StPO werden insoweit als Rechtsgrundlage angesehen (BT-Drs. 14/6885). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Einsatz des „IMSI-Catchers“ zu Strafverfolgungszwecken geboten. Damit wird zugleich der Gefahr von Umkehrschlüssen begegnet, die durch die explizite Neuregelung seines Einsatzes im Rahmen des § 9 Abs. 4 BVerfSchG entstanden ist.

Der Entwurf enthält daher eine Regelung, die die Voraussetzungen des Einsatzes des „IMSI-Catchers“ weitgehend an den Auskunftsanspruch über Telekommunikations-

verbindungsdaten anlehnt. Für die gesetzliche Regelung des Einsatzes des „IMSI-Catchers“ in § 100 g spricht, dass sein Einsatz hinsichtlich der Intensität und der Art des mit ihm verbundenen Grundrechtseingriffs mit dem Auskunftsanspruch auf Telekommunikationsverbindungsdaten vergleichbar ist. Dies gilt nicht nur für die mittels „IMSI-Catcher“ festgestellten Telekommunikationsverbindungsdaten, sondern auch für die Ermittlung der Standortkennung. Der damit verbundene Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG wiegt nicht schwerer als der Eingriff in Art. 10 GG durch die Feststellung der Telekommunikationsverbindungsdaten. Auch ist eine Normierung in § 100 g und nicht etwa beim Einsatz sonstiger technischer Mittel in § 100 c Abs. 1 Nr. 1 b geboten, weil – anders als durch den Einsatz der dort geregelten technischen Mittel – in der Regel in den Schutzbereich des Art. 10 GG eingegriffen wird. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, den Einsatz des „IMSI-Catchers“ von einer richterlichen Anordnung und von den erhöhten Eingriffsvoraussetzungen des § 100 g abhängig zu machen.

Verzichtet wird demgegenüber darauf, auch die Subsidiaritätsklausel in § 100 g Abs. 2 auf den Einsatz des „IMSI-Catchers“ auszudehnen, weil insoweit der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.

3. Nutzung der Standortkennung

Der umfassende Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten erfordert die Beseitigung bestehender gesetzlicher Regelungslücken. Eine solche besteht bei der Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungszwecken. Wenn das Mobiltelefon lediglich aktiv geschaltet ist und nicht damit telefoniert wird, ist die Nutzung der Standortkennung nach geltendem Recht nur im Rahmen einer Telefonüberwachungsmaßnahme nach § 100 a StPO möglich (BGH-Ermittlungsrichter, Beschluss vom 21.2.2001 – 2 BGs 42/01, NSTZ 2001, 389). Die Sexualdelikte gehören - mit Ausnahme der vorgesehenen Aufnahme der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens von (kinder-) pornografischen Schriften - jedoch nicht zu den Katalogtaten des § 100 a StPO. Eine generelle Aufnahme der Sexualdelikte in die Katalogtaten des § 100 a StPO ist nicht erforderlich, weil eine inhaltliche Überwachung von Telefongesprächen in diesem Bereich kaum Erfolg versprechende Ansätze im Ermittlungsverfahren bietet. Es handelt sich in der Regel um Täter, die ihr Wissen anderen gegenüber nicht preisgeben und mit anderen Tätern nicht kollusiv zusammenwirken. Anders verhält es sich jedoch mit der Nutzung der Standortkennung, wenn es darum geht, eines gesuchten Sexualstraftäters habhaft zu werden. Hier ist es bereits im Ermittlungsverfahren notwendig, sich aller zur Verfügung stehenden Mittel zur Ermittlung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten zu bedienen.

Die Regelung vermeidet eine Beschränkung auf Sexualdelikte, sondern knüpft an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100 g StPO an. Sofern diese gegeben sind, also eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, soll es den Strafverfolgungsbehörden stets möglich sein, mit Hilfe der Standortkennung den Aufenthaltsort eines gesuchten Beschuldigten ausfindig zu machen.

4. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen Sexualstraftätern

Trotz bestehender Sicherungsvorkehrungen kommt es im Strafvollzug immer wieder zu teils spektakulären Ausbrüchen von verurteilten (gefährlichen) Sexualstraftätern. Bei diesen Personen handelt es sich in der Regel um besonders gefährliche Täter, weil die Risiken eines Rückfalls und damit die Gefahr für die Allgemeinheit hoch ist. Von Ihnen geht das konkrete Risiko aus, dass sie während der Zeit des Entweichens wiederum schwerste Straftaten begehen werden. Um die Bevölkerung wirksam zu schützen, sind

Polizei und Justiz aufgefordert, umgehend und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dieser Täter wieder habhaft zu werden, bevor sich die von ihnen ausgehende Gefahr der Begehung neuer Straftaten realisieren kann. Indes stehen den Vollstreckungsbehörden nicht alle von der Strafprozessordnung erlaubten Ermittlungsmethoden zum Zwecke der Ergreifung zur Verfügung. Insbesondere die als effizient anerkannten Ermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind den Vollstreckungsbehörden verwehrt, wenn es sich um einen Täter handelt, der wegen eines Sexualdeliktes eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

Diese Defizite resultieren aus der pauschalen Anknüpfung des § 457 Abs. 3 StPO an die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde, die bei der Fahndung nach aus dem Vollzug entwichenen (Sexual-) Straftätern nicht genügen. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern, bedürfen Ermittlungsverfahren, denen Sexualstraftaten zu Grunde liegen, zur Aufklärung und Ermittlung des Täters in der Regel nicht des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung oder des Einsatzes technischer Mittel. Im Rahmen der Maßnahmen zur Ergreifung eines flüchtigen, bereits verurteilten Straftäters geht es jedoch nicht um die Gewinnung von Erkenntnissen für die Strafverfolgung. Es geht ausschließlich um seine schnelle (Wieder-) Ergreifung, ein Erfordernis, das umso drängender wird, je größer die Gefahr ist, dass von dem Verurteilten neue (schwere) Straftaten zu erwarten sind. Entscheidend ist deshalb Informationsgewinnung zum Aufenthaltsort des Gesuchten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass kaum ein Entflohener ohne Kontakt zu ihm bekannten Personen auskommt und diesen Kontakt sogar sucht.

Durch Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 457 StPO werden die Befugnisse der (Staatsanwaltschaft als) Vollstreckungsbehörde erweitert. Sie kann zum Zwecke der Festnahme wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe neben anderen Eingriffsmöglichkeiten, wie beispielsweise der bereits de lege lata zulässigen Postbeschlagnahme nach § 99 StPO, der Rasterfahndung nach 98a, 98c, des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers nach § 110 a StPO, jetzt auch die Überwachung der Telekommunikation nach § 100 a StPO und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) nutzen. Der mit dieser Erweiterung verbundene Eingriff in die Grundrechte des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses wird maßvoll gestaltet, indem er in die Vorschriften über die Strafvollstreckung eingegliedert und zudem auf die Fälle der Sexualstraftäter begrenzt wird. Damit greift der Entwurf zugleich die Intention auf, dass die durch das OrgKG vom 15.7.1992 (BGBl I S. 1302 ff.) eingefügte Bestimmung des § 457 StPO auf dem Gedanken beruht, dass die Gefährlichkeit eines Täters nicht mit der Rechtskraft seiner Verurteilung endet.

5. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen, im Maßregelvollzug Untergebrachten

Die zu schließende Lücke bei den Befugnissen der Strafvollstreckungsbehörden kann sich aber nicht allein auf die Täter beschränken, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Vielmehr müssen die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) im Rahmen der Fahndung auch in den Fällen möglich sein, in denen gegen den Täter wegen einer rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei in einer freiheitsentziehenden Maßregel Untergebrachten um Personen handelt, von denen auf Grund der vom Tatgericht vorgenommenen Gefährlichkeitsprognose erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten

sind. Insofern ist es notwendig, die Telekommunikationsüberwachung und den Einsatz technischer Mittel auch bei den Anlasstaten zu gestatten, die keine Sexualdelikte sind (und nicht im Katalog des § 100 a StPO enthalten sind). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hier die Gefährlichkeitsprognose weiter reicht als bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten.

Erreicht wird dies durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 463 StPO, mit dem die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei der Fahndung nach entflohenen Untergebrachten ermöglicht wird.

Zwar verweist § 463 Abs. 1 StPO für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß auf die Vorschriften über die Strafvollstreckung. Aus systematischen Gründen und um die vorgenommene Erweiterung der Eingriffsbefugnisse bei den in Betracht kommenden Anlasstaten auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln auch gesetzestechnisch klar herauszustellen, wird auf eine entsprechende Regelung in § 457 StPO zu Gunsten einer Bestimmung in der Vorschrift über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100 a Satz 1 StPO)

Kontakte und Anbahnungsgespräche über den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie die Bestellung und Lieferung von (kinder-) pornografischen Schriften finden zunehmend über das Internet statt. Im Rahmen der weiteren Tatausführung erfolgen Vereinbarungen häufig über das Telefon. Durch die Aufnahme der Tatbestände der §§ 176 – 176 b StGB und die der §§ 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB in den Katalog des § 100 a Satz 1 StPO ist es den Strafverfolgungsbehörden entgegen der de lege lata geltenden Rechtslage möglich, Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern noch vor Vollendung der Tat zu verhindern, beziehungsweise eine sichere Beweislage für das Strafverfahren zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§§ 100 g StPO)

Zu Buchstabe a

(§ 100 g Abs. 1 Satz 1)

Mit dieser Regelung wird den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, den „IMSI-Catcher“ zu Strafverfolgungszwecken zum Einsatz zu bringen. Die Regelung ist weitgehend an den Auskunftsanspruch über Telekommunikationsverbindungsdaten angelehnt.

(§ 100 g Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung enthält eine notwendige Folgeänderung zur Normierung des Einsatzes des „IMSI-Catchers“ in § 100 g Abs. 1 Satz 1. Sie beschränkt die Nutzung auf den in § 100a StPO

genannten Personenkreis. Dadurch wird die Neuregelung an das bisherige System der Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 100 g Abs. 3 Nr. 1)

Mit der Regelung wird ein Anliegen aufgegriffen, das bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Nachfolgeregelung von § 12 FAG erörtert worden ist. Hintergrund ist das de lege lata bestehende Problem einer Regelungslücke insbesondere im Bereich der Sexualdelikte auf Grund fehlender Nutzungsmöglichkeit der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken.

Durch das Absehen in § 100 g Abs. 3 Nr. 1 vom Erfordernis der Telekommunikationsverbindung wird erreicht, dass die Nutzung der Standortkennung zur Aufklärung aller Straftaten von erheblicher Bedeutung, also auch der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ermöglicht wird. Insbesondere wird – flankierend zur Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Strafvollstreckung – die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, entflohene gefährliche (Sexual-) Straftäter unverzüglich wieder zu ergreifen. Die Regelung knüpft systematisch an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100 g an. Von einer Ermöglichung der inhaltlichen Überwachung von Telefongesprächen wird abgesehen und damit gleichzeitig der Grundrechtseingriff auf das erforderliche Maß begrenzt.

Widersprüche zu der im Entwurf enthaltenen Änderung des § 457 StPO ergeben sich nicht. Gerade bei der Verfolgung entfloher Sexualstraftäter ist es erforderlich, auch die Inhalte der geführten Telefongespräche zu überwachen, weil entflohene Straftäter das Telefon häufig zur Kontaktaufnahme mit ihnen bekannten Personen nutzen und dabei Verabredungen getroffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 100 h)

Die Regelung enthält eine notwendige Folgeregelung zur Normierung des Einsatzes des „IMSI-Catchers“ in § 100 g Abs. 1 Satz 1 – E. In § 100 h sind die formellen Fragen des Auskunftsanspruchs über Telekommunikationsverbindungsdaten sowie die Verwendung von Zufallsfunden geregelt. Der Einsatz des „IMSI-Catchers“ wird weitgehend parallel zum Auskunftsanspruch ausgestaltet. Verzichtet wird auf eine Übertragung der Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht. Sofern der Einsatz des „IMSI-Catchers“ der Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a dient, macht es keinen Sinn, für diese vorbereitende Maßnahme engere Eingriffsvoraussetzungen zu normieren als für diejenige, die durch die vorbereitende Maßnahme ermöglicht werden soll.

Zu Buchstabe aa

Aufgenommen wird in § 100 h Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit zum Einsatz des „IMSI-Catchers“ und des Auskunftsanspruchs zum Zwecke der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, weil damit der Aufenthaltsort eines Beschuldigten über den Standort seines aktiv geschalteten Mobiltelefons innerhalb eines Umkreises von ca. 300 m ermittelt werden kann. Durch die Bezeichnung dieses Umkreises ist die Telekommunikation zugleich räumlich hinreichend bestimmt.

Zu Buchstabe bb

Auch der Einsatz des „IMSI-Catchers“ soll durch den Verweis auf § 100 b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 in § 100 h Abs. 1 Satz 3 auf höchstens 3 Monate befristet werden, wobei Ver-

längerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate zulässig sind, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin gegeben sind.

Zu Buchstabe b

In § 100 h Abs. 3 wird auch für den Einsatz des „IMSI-Catchers“ ein Verwendungsverbot von Zufallsfunden zu Beweis Zwecken begründet.

Zu Nummer 4 (§ 457 Abs. 4 StPO)

§ 457 Abs. 4 stop ermöglicht es unter Verweis auf § 457 Abs. 3 StPO, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100 a, 100 b StPO) und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) anzuordnen, wenn gegen den Straftäter wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 177 bis 179 StGB eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist (§ 457 Abs. 4 Nr. 1 StPO). Damit wird in Anlehnung an § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO der Kreis der Straftaten beschrieben, bei denen vom Täter eine hohe Wiederholungsgefahr ausgeht, die es im Interesse des Schutzes der Bevölkerung rechtfertigt, auch tief greifende Grundrechtseingriffe vorzunehmen, um die unverzügliche Rückführung des Entflohenen in den Strafvollzug zu ermöglichen.

Soweit dieser Grundrechtseingriff insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung gewinnt, dass sich die verdeckten Maßnahmen bei der Suche nach einem Entflohenen in erster Linie gegen Dritte richten werden, weil ein aus der Strafhaft entwichener Täter kaum eigene Telefonanschlüsse nutzen oder sich – soweit überhaupt vorhanden – in seiner Wohnung oder anderen ihm gehörenden Räumlichkeiten aufhalten wird, stellt § 457 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, der in Bezug auf die noch zu vollstreckende Sanktion zu beachten ist. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Maßnahmen von den Strafverfolgungsbehörden mit Bedacht vorzunehmen sind.

Zu Nummer 5 (§ 463 Abs. 5)

Zu Buchstabe a

Die vorgenannten Erwägungen zur Telekommunikationsüberwachung und zum Einsatz technischer Mittel finden auch Anwendung, soweit gegen den Täter wegen einer solchen rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist (§ 463 Abs. 5). Die Gefährlichkeitsprognose für den Täter geht hier indes noch weiter, weil freiheitsentziehende Maßregeln nur dann anzuordnen sind, wenn erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind (§ 63 StGB), der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 64 StGB) oder er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 StGB). Die Gefährlichkeitsprognose rechtfertigt es deshalb, bei Entflohenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100 a, 100 b StPO) und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) auch dann anzuordnen, wenn die Anlasstat nicht ausschließlich eine im Straftatenkatalog des § 100 a StPO enthaltene Straftat oder eine Sexualstraftat nach §§ 174, 174 a, 177 bis 179 StPO ist.

§ 463 Abs. 5 regelt deshalb im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafvollstreckung, dass abweichend von § 457 Abs. 4 die Telekommunikationsüberwachung und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes zum Zwecke der Ergreifung des Entflohenen auch dann zulässig sind, wenn dieser in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung

untergebracht ist. Damit werden einerseits Lücken bei den zu Grunde liegenden Anlasstaten geschlossen und andererseits wird die Erweiterung der Eingriffsbefugnisse systematisch in die Vorschriften über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung eingegliedert.

Soweit in § 457 Abs. 3 Satz 2 StPO geregelt ist, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe Bedacht zu nehmen ist, gilt dies auch für Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln. § 463 Abs. 1 StPO bestimmt insoweit, dass die Vorschriften über die Strafvollstreckung für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.